



Bundesministerium
der Verteidigung

EHRENZEICHEN UND

EINSATZMEDAILLEN



Bundeswehr



INHALT

Die Ehrenzeichen der Bundeswehr	2
<hr/>	
Geschichte des Ehrenzeichens	2
Das Ehrenkreuz für Tapferkeit	3
Verleihungsvoraussetzungen	6
Verleihungspraxis	9
Erlass über die Genehmigung einer Neufassung des Erlasses über die Stiftung des Ehrenzeichens der Bundeswehr	11
Die Ehrenzeichen – Eine Übersicht	12
<hr/>	
Die Einsatzmedaillen der Bundeswehr	16
<hr/>	
Geschichte der Einsatzmedaille	16
Verleihungsvoraussetzungen	20
Verleihungspraxis	22
Die Einsatzmedaillen – Eine Übersicht	23
<hr/>	
Anlagen	41
<hr/>	

DIE EHRENZEICHEN DER BUNDESWEHR

Geschichte des Ehrenzeichens

„Das Ehrenzeichen der Bundeswehr ist der Dank der Demokratie an Demokraten, an Staatsbürger, die durch besonderen Einsatz für unser Land mehr getan haben als ihre Pflicht.“ Mit diesen Worten händigte Bundesminister der Verteidigung, Hans Apel, am 12. November 1980 die ersten 34 Ehrenzeichen an Soldaten und zivile Mitarbeiter der Bundeswehr aus. Der 12. November 1980 ist der 225. Geburtstag des preußischen Militärreformers Gerhard Johann David von Scharnhorst.

Diese Erstauszeichnung stand am Ende einer langen Entstehungsgeschichte. Seit dem „Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen“ von 1957 wurde mehrmals versucht, ein Treuedienst-Ehrenzeichen – zunächst nicht nur für Soldaten, sondern für alle Angehörigen des öffentlichen Dienstes –, eine Dienstauszeichnung oder eine Wehrdienstmedaille zu schaffen.

Anfang 1980 signalisierte das Bundespräsidialamt, dass die Einführung eines Bundeswehr-Ehrenzeichens nicht am Bundespräsidenten scheitern würde. Dabei wurde auf die Parallelen zu Ehrenzeichen des Deutschen Roten Kreuzes, der Feuerwehr und des Technischen Hilfswerks hingewiesen. Es wurde daher festgelegt, dass die Auszeichnung auch einen verdienstwürdigen Charakter haben sollte. Mit der Auszeichnung sollten einerseits die bundeswehrspezifischen Verdienste und die über die Norm hinausgehende Pflichterfüllung gewürdigt werden. Die Verdienste sollten also über solchen Leistungen liegen, die nach der Wehrdisziplinarordnung mit einer förmlichen Anerkennung gewürdigt werden können. Andererseits sollten sie hinter den Anforderungen zurückbleiben, die bei einer Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland zu stellen sind.

Nach Einwilligung schlug der damalige Generalinspekteur,

General Jürgen Brandt, am 14. April 1980 dem Verteidigungsminister vor, ein Ehrenzeichen zu stiften. Bundeskanzler Helmut Schmidt stimmte der Idee zu, so dass das Bundeskabinett auf seiner Sitzung vom 20. August 1980 über die Stiftung des Ehrenzeichens unterrichtet werden konnte. Mit Erlass vom 6. November 1980 stiftete Minister Apel dann das Ehrenzeichen anlässlich des 25-jährigen Bestehens der Bundeswehr: „Mit der Einführung des Ehrenzeichens wird nach meiner Auffassung ein nicht zu unterschätzender Motivationseffekt erzielt. Nicht zuletzt wird dem jungen Staatsbürger gezeigt, dass sein Eintreten für den Staat ernst genommen und anerkannt wird.“

Das Ehrenkreuz für Tapferkeit

Der Bundesminister der Verteidigung, Dr. Franz Josef Jung, stiftete am 13. August 2008 als neue und fünfte Stufe des Ehrenzeichens das Ehrenkreuz der Bundeswehr für Tapferkeit. Bundespräsident Horst Köhler genehmigte diese erste Tapferkeitsauszeichnung der Bundeswehr am 18. September 2008. Knapp einen Monat später, am 10. Oktober, wurde die Neufassung des Stiftungserlasses im Bundesanzeiger und Bundesgesetzblatt veröffentlicht und damit rechtswirksam. Seitdem können außergewöhnlich tapfere Taten von Angehörigen der Streitkräfte, die weit über die im Soldatengesetz geforderte Tapferkeit hinausgehen, gewürdigt werden. Gemäß § 7 des Soldatengesetzes gehört Tapferkeit zu den Grundpflichten der Soldatinnen und Soldaten. Der Eid des Soldaten schließt von vornherein die Bereitschaft ein, die Gefährdung der Unversehrtheit der eigenen Gesundheit oder des eigenen Lebens in Kauf zu nehmen.



Anlass für die Stiftung des Ehrenkreuzes der Bundeswehr für außergewöhnlich tapfere Taten sind die Auslandseinsätze der Bundeswehr. Sie stellen hohe Anforderungen und bergen für die Soldatinnen und Soldaten Gefahren für Leib und Leben. Beginnend mit der deutschen Beteiligung an den NATO-Lufteinsätzen im Kosovo gegen Serbien 1999 entwickelte sich eine öffentliche Debatte, in der zahlreiche Bürger, Politiker und

die Medien eine Tapferkeitsauszeichnung befürworteten. Ein deutliches Signal kam am 13. Dezember 2007 vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages: Das Parlament nahm die Beschlussempfehlung positiv zur Kenntnis, die Würdigung ganz besonders herausragender tapferer Leistungen von Angehörigen der Streitkräfte mit einer Auszeichnung zu prüfen.

Mit der Neufassung des Stiftungserlasses vom 13. August 2008 wurde das Ehrenzeichen der Bundeswehr neben der Tapferkeitsauszeichnung um zwei Sonderformen erweitert: das Ehrenkreuz in Silber mit rotem Rand für herausragende Leistungen, insbe-

sondere hervorragende Einzeltaten ohne Gefahr für Leib und Leben, und das Ehrenkreuz in Gold mit rotem Rand für solche Leistungen unter Gefahr für Leib und Leben. Damit sind diese Ehrenkreuze, anders als in der Vergangenheit, auch äußerlich hervorgehoben und von jenen, die wegen treuer Pflichterfüllung und überdurchschnittlicher Leistungen verliehen werden, zu unterscheiden.



Die erste Verleihung des Ehrenkreuzes der Bundeswehr für Tapferkeit erfolgte am 6. Juli 2009 durch die Bundeskanzlerin der Bundesrepublik Deutschland, Dr. Angela Merkel, in Anwesenheit von Verteidigungsminister Dr. Franz Josef Jung an vier Soldaten als Auszeichnung für ihr außergewöhnlich tapferes Verhalten, das sie während ihres Einsatzes in Afghanistan gezeigt hatten.

Verleihungsvoraussetzungen

Die **Ehrenzeichen** der Bundeswehr werden grundsätzlich vom Minister verliehen, und zwar nicht nur an Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr, sondern in Ausnahmefällen auch an Soldaten fremder Streitkräfte, an zivile Angehörige der Bundeswehr sowie an Personen des öffentlichen Lebens, wenn sie sich um die Bundeswehr besonders verdient gemacht haben. Die Auszeichnung kann an Soldatinnen und Soldaten als Zeichen der besonderen Anerkennung für treue Pflichterfüllung und überdurchschnittliche Leistungen sowie für besonders herausragende Leistungen, insbesondere eine hervorragende Einzeltat, sowie für außergewöhnliche Tapferkeit verliehen werden, und zwar

- als Ehrenmedaille nach einer Dienstzeit von sieben Monaten (Grundwehrdienst Leistende),
- als Ehrenkreuz in Bronze nach fünf,
- als Ehrenkreuz in Silber nach zehn und
- als Ehrenkreuz in Gold nach 20 Dienstjahren sowie
- als Ehrenkreuz der Bundeswehr für Tapferkeit.

Die Verleihung einer Stufe setzt nicht den Besitz der vorangehenden voraus. Alle Stufen, einschließlich der Sonderformen, können nebeneinander an der Uniform getragen werden.



Die **Ehrenmedaille der Bundeswehr** ist aus Metall, rund und von bronzener Farbe. Sie trägt auf der Vorderseite den Bundesadler auf dem Untergrund des Eisernen Kreuzes und auf der Rückseite die Inschrift „Für besondere Verdienste – Bundeswehr“. Den Rand der Medaille bildet ein beidseitig geprägter Eichenlaubkranz. Adler, Kreuz, Kranz und Inschrift sind erhaben geprägt. Das Ordensband ist schwarz mit rot-goldenen Randstreifen.

Das **Ehrenkreuz der Bundeswehr** ist ein bronze-, silber- oder goldfarbenes schlankes Metallkreuz. Es trägt einen runden Schild, der in verkleinerter Form der Vorderseite der Ehrenmedaille entspricht. Wird das Ehrenkreuz der Bundeswehr für herausragende Leistungen, insbesondere hervorragender Einzeltaten verliehen, ist es rot gerändert.



Das **Ehrenkreuz der Bundeswehr für Tapferkeit** entspricht dem Ehrenkreuz der Bundeswehr in Gold, jedoch ist zusätzlich auf dem Ordensband ein goldfarbenes Eichenlaub angebracht. Bei der Gestaltung der Insignie der Tapferkeitsauszeichnung wurde darauf geachtet, dass das Ehrenkreuz für Tapferkeit im Regelfall als Miniatur an der Bandschnalle und nicht im Original getragen wird. Deshalb trägt die Miniatur nur das goldene Eichenlaub, damit sie auf den ersten Blick von den anderen Miniaturen in Kreuzform unterschieden werden kann.

Jeder Vorschlag zur Verleihung eines Ehrenkreuzes der Bundeswehr ist schriftlich zu begründen. Aus der Begründung für die Tapferkeitsauszeichnung muss eindeutig hervorgehen, dass

die auszuzeichnende Tat weit über das normale Maß der „Grundtapferkeit“ (Grundpflicht gemäß § 7 des Soldatengesetzes) hinausgegangen ist. Es ist konkret zu beschreiben, inwieweit angstüberwindendes, mutiges Verhalten bei außergewöhnlicher Gefährdung von Leib und Leben erforderlich war, um den militärischen Auftrag ethisch fundiert zu erfüllen. Dabei ist gegebenenfalls auch herausragendes Führungsverhalten in der konkreten Einsatzsituation sowie selbständiges, entschlossenes und erfolgreiches Handeln in einer ungewissen Situation nachvollziehbar darzustellen.

Die Auszeichnung mit einem Ehrenzeichen ist der sichtbare Dank des Ministers an seine Soldatinnen und Soldaten für die herausragende Pflichterfüllung, die Übernahme zusätzlicher Aufgaben, den persönlichen Einsatz für Kameraden sowie die hervorragende Einzeltat.

Verleihungspraxis

Das **Ehrenzeichen der Bundeswehr** ist ein vom Bundespräsidenten genehmigtes nationales Ehrenzeichen, das unter das Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 26. Juli 1957 fällt. Das heißt: Nur der Verteidigungsminister kann das Ehrenzeichen verleihen. Das Verleihungsrecht kann nicht auf alle Disziplinarvorgesetzten übertragen werden. Das Ehrenzeichen der Bundeswehr ist damit nicht vergleichbar zum Beispiel mit den Leistungsabzeichen der Streitkräfte oder den Schützenschnüren. Diese sind ordensrechtlich keine Orden und Ehrenzeichen, sondern Bestandteile der Uniform und finden ihre Rechtsgrundlage im Soldatengesetz.

Die Verleihung des Ehrenzeichens ist ein Akt der Wertsetzung und Wertpflege. Sie ist der sichtbare Dank für staatlich gewünschtes beispielhaftes Verhalten. Die Inhaber der Ehrenzeichen können als persönliche Vorbilder für ein moralisch gutes, außergewöhnlich tapferes oder besonders engagiertes Verhalten dienen.



So heißt es im aktuellen Kommentar zum deutschen Ordensrecht: „Eine Auszeichnung hat immer auch die Funktion, Leitbilder zu setzen, an denen sich andere orientieren können und nach Auffassung des Auszeichnenden auch orientieren sollen.“¹

Die öffentliche Aushändigung der Verleihungsurkunde und der Insignien an solche Vorbilder im feierlichen Rahmen, zum Beispiel bei einem Bataillonsappell, ist Darstellung von Sinn, Sichtbarmachung von Verdiensten, gewissermaßen der „Staat zum Anfassen“. Auch und gerade ein demokratischer Rechtsstaat muss sichtbar und erfahrbar sein. So werden ihn die Bürger - auch die Staatsbürger in Uniform - auf Dauer als ihren Staat begreifen, schätzen und bewahren.

Die Ehrung ist kein materieller Anreiz, sondern eine herausgehobene Geste mit hohem Symbolcharakter, Adler und Eichenlaub sind sichtbarer Dank.

¹) Laitenberger/Bickenbach/Bassier: Deutsche Orden und Ehrenzeichen, Kommentar zum Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen und eine Darstellung deutscher Orden und Ehrenzeichen von der Kaiserzeit bis zur Gegenwart mit Abbildungen; 6. neu bearbeitete und ergänzte Auflage; Köln 2005.

**Erlass
über die Genehmigung einer Neufassung
des Erlasses über die Stiftung des Ehrenzeichens der Bundeswehr**

Vom 18. September 2008

Der Bundesminister der Verteidigung hat am 13. August 2008 den Erlass vom 6. November 1980 über die Stiftung des Ehrenzeichens der Bundeswehr, zuletzt geändert am 29. Januar 1996, neu gefasst. Hierdurch wird eine weitere Stufe, das Ehrenkreuz der Bundeswehr für Tapferkeit, eingeführt. Des Weiteren können das Ehrenkreuz der Bundeswehr in Silber und das Ehrenkreuz der Bundeswehr in Gold bei besonders herausragenden Leistungen in besonderer Ausführung verliehen werden.

Nach Artikel 4 des Sechsten Erlasses über die Genehmigung der Stiftung und Verleihung von Orden und Ehrenzeichen vom 29. Oktober 1980 (BGBl. I S. 2053) genehmige ich diese Neufassung.

Das Bundesministerium des Innern veröffentlicht die Neufassung des Erlasses über die Stiftung des Ehrenzeichens der Bundeswehr im Bundesanzeiger.

Berlin, den 18. September 2008

Der Bundespräsident



Der Bundesminister der Verteidigung



Der Bundesminister des Innern



Ehrenkreuz der Bundeswehr für Tapferkeit

für außergewöhnlich tapfere
Taten ohne Dienstzeitbegrenzung



Ehrenkreuz der Bundeswehr in Gold

für treue Pflichterfüllung und
überdurchschnittliche Leistungen

nach einer Dienstzeit von 20 Jahren



Ehrenkreuz der Bundeswehr in Gold

für besonders herausragende
Leistungen, insbesondere
hervorragende Einzeltaten

*unter Gefahr für Leib und Leben
ohne Dienstzeitbegrenzung*



Ehrenkreuz der Bundeswehr in Silber

für treue Pflichterfüllung und
überdurchschnittliche Leistungen

nach einer Dienstzeit von zehn Jahren



Ehrenkreuz der Bundeswehr in Silber

für besonders herausragende
Leistungen, insbesondere
hervorragende Einzeltaten

*ohne Gefahr für Leib und Leben
ohne Dienstzeitbegrenzung*



Ehrenkreuz der Bundeswehr in Bronze

für treue Pflichterfüllung und
überdurchschnittliche Leistungen

nach einer Dienstzeit von fünf Jahren



Ehrenmedaille der Bundeswehr

für treue Pflichterfüllung und
überdurchschnittliche Leistungen

nach einer Dienstzeit von sieben Monaten



Rückseite

DIE EINSATZMEDAILLEN DER BUNDESWEHR

Geschichte der Einsatzmedaille



Verteidigungsminister Volker Rühle händigte die ersten Einsatzmedaillen der Bundeswehr während eines Festaktes in Bonn am 26. Juni 1996 aus. Er ehrte 26 Soldatinnen, Soldaten, Reservisten und zivile Mitarbeiter mit der von ihm im April 1996 gestifteten Auszeichnung für ihren Balkan-Einsatz in Bosnien und Herzegowina (IFOR). Sie waren die ersten Träger eines Ehrenzeichens, das den Wandel der Streitkräfte von einer Armee zur Landesverteidigung zu einer Armee im Einsatz äußerlich sichtbar macht. Sie ist eine soldatische Auszeichnung, die für Angehörige der Bundeswehr im Auslandseinsatz gedacht ist.

Die Einsatzmedaille der Bundeswehr wird für die Teilnahme an humanitären, friedenserhaltenden und friedensstiftenden Einsätzen im Ausland verliehen. Die Medaille aus bronze-, silber- oder goldfarbigem Metall trägt auf der Vorderseite den Bundesadler im Lorbeerkranz. Das in den Nationalfarben „Schwarz-Rot-Gold“ gehaltene Band ist mit einer Spange zur Kennzeichnung des Einsatzes versehen. Bisher gibt es 36 Spangen für die 36 Auslandseinsätze bzw. Auslandsmissionen der Bundeswehr. Sie reichen vom Einsatz im Kosovo (KFOR) über den Anti-Piraten-Einsatz der Deutschen Marine am Horn von Afrika (ATALANTA), die Katastrophenhilfe der Streitkräfte nach dem Tsunami in Indonesien (ACEH) und nach dem schweren Erdbeben in Pakistan 2005 (SWIFT RELIEF), über besondere Verwendungen einzelner Soldaten für die Vereinten Nationen, zum Beispiel



im Sudan (UNAMID), bis hin zum Einsatz in Afghanistan für die International Security Assistance Force (ISAF).

Im Mai 2010 wurde vom Bundesminister der Verteidigung, Karl-Theodor Freiherr zu Guttenberg, die bisher letzte, 36. Spange für die European Military Training Mission (EUTM) in Somalia gebilligt.

Mehrfachteilnahmen an Auslandseinsätzen können seit 2004 durch die neuen Stufen der Einsatzmedaille Silber und Gold gewürdigt werden: Bronze gibt es nach wie vor nach 30, Silber nach 360 und Gold nach 690 Tagen Dienst in einem Auslandseinsatz. Der Dienst muss nicht zusammenhängend geleistet werden. Der Bundespräsident stimmte der entsprechenden Änderung des Stiftungserlasses von 2003 zu.

Darüber hinaus ist der Stiftungserlass um die Auszeichnungsmöglichkeit für Angehörige ausländischer Streitkräfte erweitert worden. Sie können für besondere Verdienste um die Bundeswehr während eines Auslandseinsatzes ausgezeichnet werden. Dies hatte sich vor allem angesichts der Praxis der NATO-Partnerstaaten, auch Angehörige ausländischer Streitkräfte mit ihren Auszeichnungen zu ehren, empfohlen.

Mit den neuen Stufen Silber und Gold soll die Tatsache gewürdigt werden, dass sich die Zahl der Einsätze seit Stiftung der Medaille 1996 erhöht hat. Infolge der Ereignisse des 11. Septembers 2001 haben die internationalen Einsätze der Bundeswehr zusätzlich an

Bedeutung gewonnen. Auch die Anforderungen in den Einsätzen sind deutlich gestiegen und vor allem vielfältiger geworden. Viele Soldatinnen und Soldaten sowie zivile Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben bereits an mehreren Einsätzen teilgenommen und die Risiken und Belastungen dieser Missionen auf sich genommen.

Für die Stufen Silber und Gold gibt es keinen Stichtag: Allen, die seit Stiftung der Einsatzmedaille 1996 die Voraussetzungen erfüllen, kann die entsprechend höhere Stufe verliehen werden. Nur die jeweils höchste Stufe darf an der Uniform getragen werden.



Die Einsatzbedingungen haben sich in den vergangenen zwei Jahren in Afghanistan grundlegend geändert. Merkmal des ISAF-Einsatzes sind immer häufigere und gefährlichere Gefechte, in denen Soldatinnen und Soldaten auch verwundet werden oder fallen können. Um diese hohe persönliche Gefährdung zu würdigen, stiftete Verteidigungsminister Karl-Theodor Freiherr zu Guttenberg am 9. November 2010 die Einsatzmedaille der Bundeswehr Gefecht.

Grundform der Gefechtsmedaille ist die Einsatzmedaille in Gold. Zusätzlich hat die Gefechtsmedaille einen schwarz-roten Rand, der Bundesadler auf der Vorderseite ist schwarz emailliert und die goldfarbene Spange trägt in schwarzer Schrift die Bezeichnung „Gefecht“. Die Verleihungsurkunde trägt auch die Bezeichnung des Einsatzes bzw. der besonderen Verwendung, für den die Gefechtsmedaille verliehen wird.



Mit dieser neuen, vierten Stufe der Einsatzmedaille wird ausgezeichnet, wer mindestens einmal aktiv an Gefechtshandlungen teilgenommen oder unter hoher persönlicher Gefährdung terroristische oder militärische Gewalt erlitten hat, zum Beispiel durch Sprengfallen oder Selbstmordattentäter. Damit ist die Auszeichnung mit der Gefechtsmedaille weiter gefasst als klassische Verwundetenabzeichen wie beispielsweise das US-amerikanische „Purple Heart“.

Verteidigungsminister zu Guttenberg händigte die Einsatzmedaille Gefecht erstmals am 25. November 2010 postum an die

Angehörigen des in Afghanistan gefallenen Hauptgefreiten Sergej Motz aus. Der 21-Jährige geriet am 29. April 2009 mit seiner Patrouille nordwestlich von Kunduz in einen Hinterhalt. Im anschließenden, fast 30-minütigen Gefecht fiel er nach tapferem Einsatz. Das Gefecht markierte eine bis dahin nicht gekannte Intensität des Afghanistaneinsatzes für deutsche Soldaten. Deshalb ist der 29. April 2009 der Stichtag, ab dem die Gefechtsmedaille verliehen werden kann.

Verleihungsvoraussetzungen

„Ordensauszeichnungen sind ein einfaches Gebot der Staatsräson“, betonte Bundespräsident Theodor Heuss, als er 1951 den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland stiftete – die höchste nationale Auszeichnung unseres Staates. Sie kann auch an Soldatinnen und Soldaten verliehen werden. Während mit dem Verdienstorden und dem Ehrenzeichen der Bundeswehr individuelle Leistungen gewürdigt werden, ist die Einsatzmedaille eine Teilnahmemedaille im Sinne eines Erinnerungsabzeichens: Alle Soldatinnen und Soldaten sowie zivile Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die zeitlichen Voraussetzungen von 30, 360 bzw. 690 Tagen in einem Auslandseinsatz erfüllen, haben Anspruch auf die Stufen Bronze, Silber oder Gold. Diese Modalitäten gelten nicht für die neu geschaffene Einsatzmedaille Gefecht.

Die Medaillen werden in der Regel im Einsatzland im Rahmen eines militärischen Zeremoniells unmittelbar vor Rückkehr in die Heimat durch die örtlichen Kommandeure ausgehändigt.

Im Fall einer Verwundung oder des Todes während eines Einsatzes kann die Medaille ohne die zeitliche Mindestvoraussetzung auch postum verliehen werden, was bisher bei Bronze in zwölf Fällen geschehen ist: Zum Beispiel erfolgte die Verleihung an zwei bei einem Schießunfall 1997 im Lager Rajlovac tödlich verunglückte Soldaten und zwei in Kabul beim Entschärfen einer Rakete 2002 tödlich verletzte Feuerwerker.



Die Ehrung mit der Einsatzmedaille stellt keine materielle Auszeichnung dar, sondern ist eine bedeutsame Geste mit hohem Symbolcharakter, als sichtbares Zeichen des Dankes und der Anerkennung.

Verleihungspraxis

Die Einsatzmedaille ist eine vom Bundespräsidenten genehmigte nationale Auszeichnung, die unter das Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 26. Juli 1957 fällt. Nur der Bundesminister der Verteidigung kann ein nationales Ehrenzeichen wie die Einsatzmedaille verleihen.

ACEH

Humanitäre Hilfeleistung
Südost-Asien (Region Aceh)

*im Zeitraum vom
3. Januar bis 18. März 2005*



ACTIVE ENDEAVOUR

Beobachtungs- und Seeraum-
überwachung im Rahmen der
Terrorismusbekämpfung

*im Zeitraum vom
26. Oktober 2001 bis heute*



AFOR

Albanian Force

*im Zeitraum vom
13. April bis 8. August 1999*



ALLIED FORCE

Luftoperation gegen die
Bundesrepublik
Jugoslawien 1999

*im Zeitraum vom
24. März bis 10. Juni 1999*



ALLIED HARMONY

Fortführung der Operation FOX
in Mazedonien

*im Zeitraum vom
15. Dezember 2002 bis 31. März 2003*



ALLIED HARVEST

Munitionsbergung in
Notabwurfgebieten in der Adria

*im Zeitraum vom
12. Juni bis 24. August 1999*



ATALANTA

EU-Operation zur Bekämpfung
der Piraterie in Somalia

*im Zeitraum vom
19. Dezember 2008 bis heute*



EAGLE ASSIST

Einsatz von AWACS-Flugzeugen
gem. Artikel 5 des NATO-Vertrags
in Nordamerika

*im Zeitraum vom
12. Oktober 2001 bis 16. Mai 2002*



ENDURING FREEDOM

Kampf gegen den
internationalen Terrorismus

*im Zeitraum vom
16. November 2001 bis 28. Juni 2010*



EU

Europäische Union
Fortführung des Einsatzes ALLIED
HARMONY unter EU-Führung

*im Zeitraum vom
31. März bis 12. Dezember 2003*



EUFOR RD CONGO

Absicherung des Wahlprozesses
in der Demokratischen
Republik Kongo

*im Zeitraum vom
12. Juni bis 23. Dezember 2006*



EUFOR

Multinationale Sicherungstruppe
in Bosnien und Herzegowina

*im Zeitraum vom
2. Dezember 2004 bis heute*



EUTM SOMALIA

Ausbildungsmission der EU für
somalisches Militär in Uganda

*im Zeitraum vom
15. Februar 2010 bis heute*



FOX

NATO-Einsatz zum Schutz der
internationalen Beobachter von
OSZE und EU in Mazedonien

*im Zeitraum vom
27. September 2001 bis 15. Dezember 2002*



IFOR

Implementation Force in
Bosnien und Herzegowina

*im Zeitraum vom
20. Dezember 1995 bis 20. Dezember 1996*



INTERFET

International Force in East Timor

*im Zeitraum vom
17. November 1999 bis 23. Februar 2000*



ISAF

International Security
Assistance Force in Afghanistan

*im Zeitraum vom
22. Dezember 2001 bis heute*



KFOR

Kosovo Force

*im Zeitraum vom
12. Juni 1999 bis heute*



KVM

Kosovo Verifications Missions

*im Zeitraum vom
4. Dezember 1998 bis 8. Juni 1999*



OSZE

Organisation für Sicherheit und
Zusammenarbeit in Europa
OSZE-Beobachtermission
in Georgien

*im Zeitraum vom
28. August 2008 bis 30. Juni 2009*



RAPID REACTION FORCE

Unterstützung des „Schnellen Einsatzverbandes“ im Rahmen von UNPROFOR in Bosnien und Herzegowina

*im Zeitraum vom
8. August 1995 bis 20. Dezember 1995*



SFOR

Stabilization Force in Bosnien und Herzegowina

*im Zeitraum vom
20. Dezember 1996 bis 2. Dezember 2004*



SHARP GUARD

Seeraumüberwachung
in der Adria

*im Zeitraum vom
30. Juni 1995 bis 19. Juni 1996*



SWIFT RELIEF

Humanitäre Hilfeleistung für
die Opfer der Erdbeben-
katastrophe in Pakistan

*im Zeitraum vom
10. Oktober 2005 bis 15. April 2006*



UNAMA

United Nations Assistance
Mission in Afghanistan

*im Zeitraum vom
10. Mai 2004 bis heute*



UNAMID

African Union/United Nations
Hybrid Operation
in Darfur, Sudan

*im Zeitraum vom
15. November 2007 bis heute*



UNHCR

United Nations High Commission
for Refugees - Luftbrücke Sarajevo

*im Zeitraum vom
30. Juni 1995 bis 9. Januar 1996*



UNIFIL

United Nations Interim Force
in Lebanon

*im Zeitraum vom
20. September 2006 bis heute*



UNMAC

United Nations Mine Action
Centre im Rahmen der
United Nations Observer Mission
in Bosnien und Herzegowina

*im Zeitraum vom
Oktober 1997 bis 30. Juni 1999*



UNMEE

United Nations Mission in
Ethiopia and Eritrea

*im Zeitraum vom
2. Februar 2004 bis 31. Juli 2008*



UNMIK

United Nations
Interim Administration
Mission in Kosovo

*im Zeitraum vom
6. Dezember 1999 bis 21. Dezember 2001*



UNMIS

United Nations Mission
in Sudan

*im Zeitraum vom
22. April 2005 bis heute*



UNOMIG

United Nations Observer
Mission in Georgia

*im Zeitraum vom
30. Juni 1995 bis 15. Juni 2009*



UNPF

United Nations Peace Force
im ehemaligen Jugoslawien

*im Zeitraum vom
August 1995 bis 20. Dezember 1995*



UNSCOM

United Nations
Special Comission im Irak

*im Zeitraum vom
Juni 1991 bis September 1996*



WEU

West European Union
in der Adria

*im Zeitraum vom
10. Mai 1999 bis 10. April 2001*



Anlagen

Verliehene Ehrenzeichen und Einsatzmedaillen (2001 bis 2010)	42
Erlass zur Neufassung des Erlasses über die Stiftung des Ehrenzeichens der Bundeswehr	43
Durchführungsbestimmungen zum Erlass über die Stiftung des Ehrenzeichens der Bundeswehr	45
Verfahrenshinweise zur Verleihung des Ehrenzeichens der Bundeswehr	46
Erlass über die Stiftung der Einsatzmedaille der Bundeswehr	49
Verfahrenshinweise zur Verleihung der Einsatzmedaille der Bundeswehr	52

VERLIEHENE EHRENZEICHEN UND EINSATZMEDAILLEN (2001 bis 2010)

Zahl der verliehenen Ehrenzeichen

	Ehren-Medaille	Ehrenkreuz Bronze	Ehrenkreuz Silber	Silber Sonderform	Ehrenkreuz Gold	Gold Sonderform	Ehrenkreuz Tapferkeit
2001	1.259	1.128	1.262		1.369		
2002	997	1.076	1.198		1.199		
2003	843	929	1.082		1.082		
2004	810	997	1.122		1.210		
2005	731	949	1.090		1.119		
2006	512	803	1.028		1.027		
2007	381	696	971		1.042		
2008	400	724	944		1.018		
2009	399	726	1.070	33	1.036	6	6
2010	434	661	920	60	937	44	9
Ges.	6.766	8.689	10.687	93	11.039	50	15

Zahl der verliehenen Einsatzmedaillen

	Bronze	Silber	Gold	Gefecht
2001	17.242			
2002	21.377			
2003	16.229			
2004	16.814	1.648	62	
2005	15.387	630	21	
2006	18.308	633	33	
2007	17.119	744	58	
2008	13.725	950	64	
2009	16.036	1.144	102	
2010	13.033	1.444	156	22
Gesamt	165.270	7.193	496	22

**Erlass
zur Neufassung des Erlasses
über die Stiftung des Ehrenzeichens der Bundeswehr**

Vom 13. August 2008¹⁾

Der Erlass über die Stiftung des Ehrenzeichens der Bundeswehr vom 6. November 1980 (BAnz. Nr. 208 vom 6. November 1980)²⁾, geändert durch die Erlasse vom 18. Februar 1991 (BAnz. S. 2290)³⁾ und vom 29. Januar 1996 (BAnz. S. 2249)⁴⁾, wird wie folgt neu gefasst:

**Artikel 1
Stiftung**

Als sichtbare Anerkennung für treue Dienste und in Würdigung beispielhafter soldatischer Pflichterfüllung stifte ich für die Soldatinnen und Soldaten

das Ehrenzeichen der Bundeswehr.

**Artikel 2
Einteilung**

Das Ehrenzeichen der Bundeswehr wird in fünf Stufen verliehen

1. als Ehrenmedaille der Bundeswehr,
2. als Ehrenkreuz der Bundeswehr in Bronze,
3. als Ehrenkreuz der Bundeswehr in Silber,
4. als Ehrenkreuz der Bundeswehr in Gold,
5. als Ehrenkreuz der Bundeswehr für Tapferkeit.

**Artikel 3
Gestaltung**

(1) Die Ehrenmedaille der Bundeswehr ist aus Metall, rund und von bronzener Farbe. Sie trägt auf der Vorderseite den Bundesadler auf dem Untergrund des Eisernen Kreuzes und auf der Rückseite die Inschrift „Für besondere Verdienste – Bundeswehr“. Den Rand der Medaille bildet ein beidseitig geprägter Eichenlaubkranz. Adler, Kreuz, Kranz und Inschrift sind erhaben geprägt. Das Ordensband ist schwarz mit rot-goldenen Randstreifen.

(2) Das Ehrenkreuz der Bundeswehr ist ein bronze-, silber- oder goldfarbenes, schlankes Metallkreuz. Es trägt einen runden Schild, der in verkleinerter Form der Vorderseite der Medaille nach Absatz 1 entspricht. Wird das Ehrenkreuz der Bundeswehr für besonders herausragende Leistungen, insbesondere für hervorragende Einzeltaten soldatischer Pflichterfüllung verliehen (Artikel 4 Abs. 3), ist es rot gerändert.

(3) Das Ehrenkreuz der Bundeswehr für Tapferkeit (Artikel 2 Nr. 5) entspricht dem Ehrenkreuz der Bundeswehr in Gold (Artikel 2 Nr. 4), jedoch ist zusätzlich auf dem Ordensband ein goldfarbenedes Eichenlaub angebracht.

(4) Das Ehrenzeichen kann in verkleinerter Form getragen werden. Beim Ehrenkreuz der Bundeswehr für Tapferkeit tritt an die Stelle des verkleinerten Ehrenkreuzes ein verkleinertes goldfarbenedes Eichenlaub.

**Artikel 4
Verleihung**

(1) Das Ehrenzeichen der Bundeswehr wird von der Bundesministerin oder dem Bundesminister der Verteidigung verliehen.

(2) Das Ehrenzeichen der Bundeswehr wird an Soldatinnen und Soldaten als Zeichen der besonderen Anerkennung treuer Pflichterfüllung in Form eines Ordenszeichens verliehen. Es kann verliehen werden

1. als Ehrenmedaille der Bundeswehr für treue Pflichterfüllung und überdurchschnittliche Leistungen nach einer Dienstzeit von sieben Monaten,

2. als Ehrenkreuz der Bundeswehr für treue Pflichterfüllung und überdurchschnittliche Leistungen nach einer Dienstzeit von

- a) fünf Jahren in Bronze,
- b) zehn Jahren in Silber,
- c) zwanzig Jahren in Gold,

3. als Ehrenkreuz der Bundeswehr für außergewöhnlich tapfere Taten.

(3) In Ausnahmefällen kann, ohne dass die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe b oder c vorliegen, bei besonders herausragenden Leistungen, insbesondere für hervorragende Einzeltaten soldatischer Pflichterfüllung, das Ehrenkreuz der Bundeswehr in Silber in besonderer Ausführung (Artikel 3 Abs. 2 Satz 3) verliehen werden. Wurde die Leistung unter Gefahr für Leib oder Leben erbracht, kann das Ehrenkreuz der Bundeswehr in Gold in besonderer Ausführung verliehen werden.

(4) Die Verleihung einer höheren Stufe des Ehrenzeichens setzt nicht den Besitz der niedrigeren Stufe voraus. Die Verleihung eines Ehrenkreuzes in besonderer Ausführung nach Absatz 3 steht der Verleihung eines Ehrenzeichens nach Absatz 2 nicht entgegen. Die Stufen des Ehrenzeichens einschließlich dessen besonderer Ausführungen können nebeneinander getragen werden.

(5) Das Ordenszeichen geht in das Eigentum der Beliehenen über.

(6) Die Beliehenen erhalten eine Verleihungsurkunde.

(7) Das Ehrenzeichen der Bundeswehr kann postum verliehen werden.

(8) Auf die Entziehung des Ehrenzeichens findet § 4 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 1132-1, veröffentlichten bereinigten jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(9) Das Nähere über die Verleihung wird in Durchführungsbestimmungen zu diesem Erlass geregelt.

**Artikel 5
Ausnahmen**

Das Ehrenzeichen der Bundeswehr kann in Ausnahmefällen an Zivilpersonen und an Soldatinnen und Soldaten ausländischer Streitkräfte verliehen werden, wenn sie sich um die Bundeswehr verdient gemacht haben. Die Verleihung an Deutsche ist nur im Einvernehmen mit dem Bundespräsidenten, an Ausländerinnen und Ausländer nur im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt zulässig.

Berlin, den 13. August 2008

Der Bundesminister der Verteidigung
F. J. Jung

Federführung: R 11 - Az 01-70-25

1) Veröffentlicht am 13. November 2008 (BAnz. Nr. 173a)

2) VMBl 1981 S. 74

3) VMBl S. 211

4) VMBl S. 204

Die Ehrenzeichen der Bundeswehr
(Original und Bandsteg)

Ehrenkreuz der Bundeswehr für Tapferkeit



Für außergewöhnlich tapfere Taten
ohne Dienstzeitbegrenzung

Ehrenkreuz der Bundeswehr in Gold



für treue Pflichterfüllung und
überdurchschnittliche Leistungen



für besonders herausragende Leistungen,
insbesondere hervorragende Einzeltaten

Ehrenkreuz der Bundeswehr in Silber



für treue Pflichterfüllung und
überdurchschnittliche Leistungen



für besonders herausragende Leistungen,
insbesondere hervorragende Einzeltaten

Ehrenkreuz der Bundeswehr in Bronze



für treue Pflichterfüllung und
überdurchschnittliche Leistungen

Ehrenmedaille der Bundeswehr



Vorderseite

für treue Pflichterfüllung und überdurchschnittliche Leistungen



Rückseite

Durchführungsbestimmungen zum Erlass über die Stiftung des Ehrenzeichens der Bundeswehr

- Neufassung¹⁾ -

Nach Artikel 4 Abs. 9 des Erlasses zur Neufassung des Erlasses über die Stiftung des Ehrenzeichens der Bundeswehr vom 13. August 2008 (BAnz. S. 4086)²⁾ wird bestimmt:

1. Die Bearbeitung der mit der Verleihung des Ehrenzeichens der Bundeswehr zusammenhängenden Aufgaben obliegt dem Bundesministerium der Verteidigung.
2. Bei Vorschlägen für die Auszeichnung von Deutschen sind die Ausführungsbestimmungen zum Statut des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland (VMBI 1984 S. 42) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden (dies gilt insbesondere für die Auszeichnung von Soldatinnen und Soldaten, die vorbestraft sind). Zudem sind die Verfahrenshinweise zur Verleihung des Ehrenzeichens der Bundeswehr in der jeweils geltenden Fassung³⁾ zu beachten.
3. Bei Vorschlägen für die Auszeichnung ausländischer Staatsbürgerinnen und Staatsbürger sind die Verfahrenshinweise zur Verleihung des „Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland“ und des „Ehrenzeichens der Bundeswehr“ an Ausländer (VMBI 1987 S. 57) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
4. Soldatinnen und Soldaten, gegen die eine Disziplinarmaßnahme unanfechtbar geworden ist, sollen nicht ausgezeichnet werden. Dies gilt nicht, wenn die Disziplinarmaßnahme zu tilgen ist (§ 8 der Wehrdisziplinarordnung⁴⁾).
5. Alle Beliehenen erhalten eine Urkunde mit der Unterschrift der Bundesministerin oder des Bundesministers der Verteidigung. Die Urkunden tragen das kleine Bundessiegel.
6. Das Ehrenzeichen der Bundeswehr soll durch Disziplinarvorgesetzte mit der Disziplinarbefugnis mindestens eines Bataillonskommandeurs ausgehändigt werden. Das Ehrenkreuz der Bundeswehr für Tapferkeit ist von der zuständigen Inspektorin oder dem zuständigen Inspekteur auszuhändigen. Im Einzelfall kann diese bzw. dieser Vorgesetzte mindestens der Ebene Division mit der Aushändigung beauftragen. In besonderen Fällen bestimmt das Bundesministerium der Verteidigung die aushändigende Stelle.
7. An ausländische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger im Ausland wird das Ehrenzeichen der Bundeswehr durch die zuständige diplomatische Vertreterin oder den zuständigen diplomatischen Vertreter der Bundesrepublik Deutschland ausgehändigt.
8. Die Zahl der Ehrenzeichen, die nach Artikel 5 des Erlasses über die Stiftung des Ehrenzeichens der Bundeswehr verliehen werden, soll jährlich zwei Prozent der zur Verfügung stehenden Ehrenzeichen nicht übersteigen.

Der Gesamtvertrauenspersonenausschuss ist beteiligt worden.

Berlin, den 16. Dezember 2008

Der Bundesminister der Verteidigung
F. J. Jung

Federführung: R I 1 - Az 01-70-25/01-02

1) Die Neufassung ersetzt die Durchführungsbestimmungen vom 21. Mai 1999 (VMBI S. 319)

2) VMBI 2009 S. 12

3) VMBI 1997 S. 9

4) VMBI 2007 S. 99 - Hinweis

Verfahrenshinweise zur Verleihung des Ehrenzeichens der Bundeswehr

- Neufassung -

Abschnitt I

Grundlagen

1. Sechster Erlass über die Genehmigung der Stiftung und Verleihung von Orden und Ehrenzeichen vom 29. Oktober 1980 (BGBl. I S. 2053)¹⁾,
2. Erlass über die Genehmigung einer Neufassung des Erlasses über die Stiftung des Ehrenzeichens der Bundeswehr vom 18. September 2008 (BGBl. I S. 1920)²⁾,
3. Erlass zur Neufassung des Erlasses über die Stiftung des Ehrenzeichens der Bundeswehr vom 13. August 2008 (BAnz Nr. 173a vom 13. November 2008)³⁾; im Folgenden: Stiftungs-erlass,
4. Durchführungsbestimmungen zum Erlass über die Stiftung des Ehrenzeichens der Bundeswehr vom 16. Dezember 2008 (VMBl 2009 S. 14).

Abschnitt II

1. Stufen des Ehrenzeichens der Bundeswehr

Als sichtbare Anerkennung für treue Dienste und in Würdigung soldatlicher Pflichterfüllung wurde für die Soldatinnen und Soldaten das Ehrenzeichen der Bundeswehr gestiftet. Es wird in fünf Stufen verliehen:

1. Stufe als Ehrenmedaille der Bundeswehr,
2. Stufe als Ehrenkreuz der Bundeswehr in Bronze,
3. Stufe als Ehrenkreuz der Bundeswehr in Silber,
4. Stufe als Ehrenkreuz der Bundeswehr in Gold,
5. Stufe als Ehrenkreuz der Bundeswehr für Tapferkeit.

2. Ehrenkreuz der Bundeswehr für Tapferkeit

Mit der Neufassung des Erlasses über die Stiftung des Ehrenzeichens der Bundeswehr vom 13. August 2008 wurde das Ehrenzeichen der Bundeswehr um das Ehrenkreuz der Bundeswehr für Tapferkeit für außergewöhnlich tapfere Taten erweitert. Zur Verleihung des Ehrenkreuzes der Bundeswehr für Tapferkeit als höchste Form des Ehrenzeichens der Bundeswehr muss das normale Maß der Grundpflicht gemäß § 7 Soldatengesetz (SG)⁴⁾ deutlich überschritten werden. Dies setzt bei außergewöhnlicher Gefährdung von Leib und Leben ein mutiges, standfestes und geduldig Verhalten voraus, mit dem der militärische Auftrag ethisch fundiert erfüllt wird.

3. Sonderformen

Darüber hinaus können die bisher verliehenen Ehrenkreuze der Bundeswehr für besonders herausragende Leistungen soldatischer Pflichterfüllung, insbesondere hervorragende Einzeltaten als Sonderform (roter Rand) in Silber (ohne Gefahr für Leib und Leben) und in Gold (unter Gefahr für Leib und Leben) verliehen werden.

Abschnitt III

Verleihung an Soldatinnen und Soldaten

(1) Zuständig für den Vorschlag zur Verleihung des Ehrenzeichens der Bundeswehr sind grundsätzlich die nächsten Disziplinarvorgesetzten der Soldatinnen und Soldaten, die ausgezeichnet werden sollen. Die nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten nehmen zu dem Vorschlag Stellung. Höheren Vorgesetzten ist die Stellungnahme freigestellt. Beim Ehrenkreuz der Bundeswehr für Tapferkeit und bei den Ehrenkreuzen für besonders herausragende Leistungen, insbesondere für hervorragende Einzeltaten soldatischer Pflichterfüllung, haben nur diejenigen Disziplinarvorgesetzten ein Vorschlags-

recht, die zum Zeitpunkt der tapferen Tat bzw. hervorragenden Einzeltat Disziplinarvorgesetzte der oder des Vorgesetzten waren. Bei den Vorschlägen zur Verleihung des Ehrenkreuzes der Bundeswehr für Tapferkeit sind die höheren Vorgesetzten zur Stellungnahme verpflichtet. Die bzw. der jeweilig truppendienstlich zuständige Inspekteurin/Inspekteur muss den Vorschlägen zustimmen.

(2) Die Vorschlagenden sollen in geeigneter Form klären, ob die Vorgesetzten die Auszeichnung annehmen werden. Aussagen über die Erfolgsaussichten des Vorschlages sind zu vermeiden. Einer postumen Verleihung eines Ehrenzeichens müssen die Hinterbliebenen (Ehepartner bzw. Eltern) zustimmen. Soldatinnen und Soldaten, deren Aktivitäten mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland nicht vereinbar sind oder deren Auszeichnungswürdigkeit nicht zweifelsfrei feststeht, sind nicht vorzuschlagen.

(3) Vorgesetzten werden kann nur jeweils die Stufe des Ehrenzeichens der Bundeswehr, für welche die Vorgesetzten in Artikel 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und 2 des Stiftungs-erlasses festgelegte Dienstzeit erfüllt haben. Maßgebend ist der Zeitpunkt der Verleihung. Beim Vorschlag zur Auszeichnung außergewöhnlich tapferer Taten (Artikel 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 des Stiftungs-erlasses) und besonders herausragender Leistungen, insbesondere hervorragender Einzeltaten (Artikel 4 Absatz 3 des Stiftungs-erlasses) ist die Dienstzeit ohne Belang.

(4) Jeder Vorschlag ist schriftlich zu begründen. Aus der Begründung zur Verleihung des Ehrenkreuzes der Bundeswehr für Tapferkeit muss eindeutig hervorgehen, dass die auszuzeichnende Tat weit über das normale Maß der „Grundtapferkeit“ (Grundpflicht gemäß § 7 SG) hinausgegangen ist. Es ist konkret zu beschreiben, inwieweit mutiges Verhalten bei außergewöhnlicher Gefährdung von Leib und Leben mit Standfestigkeit und Geduld erforderlich war, um den militärischen Auftrag ethisch fundiert zu erfüllen. Dabei ist gegebenenfalls auch herausragendes Führungsverhalten in der konkreten Einsatzsituation sowie selbständiges, entschlossenes und erfolgreiches Handeln in einer ungewissen Situation nachvollziehbar darzustellen.

(5) Alle Vorschläge sind unter Verwendung des Formulars „Vorschlag zur Verleihung des Ehrenzeichens der Bundeswehr“ (Formular-Nr. Bw/2120) in zweifacher Ausfertigung mit Originalunterschriften dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg), Referat „Zentrale Aufgaben der Abteilung Personal-, Sozial- und Zentralangelegenheiten“ (PSZIZ), grundsätzlich auf dem Dienstweg jeweils zum 10. Januar, 10. April, 10. Juli und 10. Oktober eines jeden Jahres zu übersenden. Vorschläge für Grundwehrdienstleistende und freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst Leistende (FWDL) können außerdem zum 1. Juni und 1. Dezember eines Jahres übersandt werden, für FWDL spätestens drei Monate vor Dienstzeitende. Das Formular steht in der Formularendbank der Bundeswehr im Intranet zur Verfügung.

Verleihungsvorschläge zur Auszeichnung von außergewöhnlich tapferen Taten oder besonders herausragenden Leistungen, insbesondere hervorragenden Einzeltaten, sowie Vorschläge, die aus besonderen Gründen sofort bearbeitet werden sollen, können jederzeit übersandt werden. Die besonderen Gründe sind darzulegen.

Vorschläge zur Verleihung des Ehrenzeichens für treue Pflichterfüllung und überdurchschnittliche Leistungen für ausscheidende Angehörige der Bundeswehr (Soldatinnen/Soldaten auf Zeit (SaZ) ab SaZ 4 und Berufssoldatinnen/Berufssoldaten) sind grundsätzlich spätestens ein Jahr vor Beginn der Freistellung vom militärischen Dienst für Maßnahmen der Berufsförderung,

¹⁾ VMBl 1981 S. 74

²⁾ VMBl 2009 S. 11

³⁾ VMBl 2009 S. 12

⁴⁾ VMBl 2005 S. 81 in der jeweils geltenden Fassung

vor Beendigung des Dienstverhältnisses oder der Versetzung in den Ruhestand zu übersenden, damit Insignien und Urkunde – wenn möglich – noch vor Beginn des letzten Dienstjahres ausgehändigt werden können.

(6) Bei der Bearbeitung der Vorschläge zur Verleihung des Ehrenzeichens der Bundeswehr sind das Bundesdatenschutzgesetz⁵⁾ einschließlich der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen⁶⁾ sowie die Regelungen des Personalaktenrechtes nach den §§ 106 bis 115 des Bundesbeamtengesetzes⁷⁾ bzw. § 29 SG i. V.m. der Personalaktenverordnung Soldaten⁸⁾ zu beachten.

(7) Die von den Vorschlagenden erstellten Vorschlagsentwürfe sind mit dem dazugehörigen Schriftverkehr zur Sachakte zu nehmen und drei Jahre nach der Aushändigung der Auszeichnung zu vernichten. Die Ausfertigungen der Aushändigungsbestätigungen sind zur Grundakte und – soweit geführt – zur Nebenakte zu nehmen.

(8) Zwischen den Verleihungen verschiedener Stufen des Ehrenzeichens soll ein Zeitraum von mindestens drei Jahren liegen. Für die Verleihung des Ehrenkreuzes der Bundeswehr für Tapferkeit und der Ehrenkreuze für herausragende Leistungen, insbesondere hervorragende Einzelzeiten, gibt es keine Frist.

(9) Wird vor Ablauf von zwei Jahren nach der Verleihung eines Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland, eines Silbernen Lorbeerblattes oder eines Landesordens eine Auszeichnung mit einem Ehrenzeichen der Bundeswehr vorgeschlagen, so ist zu belegen, dass die vorgesehene Auszeichnung in keinem Zusammenhang mit diesen steht.

(10) Die Insignien und die Verleihungsurkunde sollen unverzüglich in würdiger Form und in der Regel nicht in Verbindung mit einem persönlichen Anlass (z. B. Geburtstag, Dienstjubiläum, Zuruhrsetzung) ausgehändigt werden. Das Ehrenkreuz der Bundeswehr für Tapferkeit ist von der/dem zum Zeitpunkt der Aushändigung truppendienstlich zuständigen Inspekteur/Inspekteur auszuhandigen. Im Einzelfall kann diese/dieser Vorgesetzte mindestens der Ebene Division mit der Aushändigung beauftragen.

Für Soldatinnen und Soldaten sind die Bestimmungen der ZDv 10/8 „Militärische Formen und Feiern der Bundeswehr“, Kapitel 5, Abschnitt VI Buchstabe b Nummer 2 zu beachten.

(11) PSZ/Z gibt jährlich eine Weisung „Auszeichnungsmöglichkeiten mit dem Ehrenzeichen der Bundeswehr“ heraus. Eine Pflicht zur Ausschöpfung der dort zur Verfügung gestellten Auszeichnungsmöglichkeiten besteht nicht.

(12) Vor dem Verleihungsvorschlag soll die Vertrauensperson bzw. der Personalrat angehört werden (§ 29 Satz 1 und § 52 Absatz 1 Satz 1 Soldatenbeteiligungsgesetz⁹⁾).

(13) Bei Verleihungsvorschlägen für schwerbehinderte Menschen ist zugleich die zuständige Schwerbehindertenvertretung zu hören (§ 95 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch).

(14) Die Mitwirkungsrechte der militärischen Gleichstellungsbeauftragten nach § 19 Abs. 1 des Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetzes sind zu beachten.

Abschnitt IV

Verleihung an Angehörige der Reserve

Bei Verleihungsvorschlägen für Angehörige der Reserve sind zusätzlich zu Abschnitt III folgende Regelungen zu beachten:

1. Zuständig für den Vorschlag zur Verleihung des Ehrenzeichens der Bundeswehr ist
 - für beorderte Angehörige der Reserve, die in einem Wehrdienstverhältnis stehen, die bzw. der nächste Disziplinarvorgesetzte, außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses die bzw. der im Falle einer Wehrdienstleistung zuständige nächste Disziplinarvorgesetzte im Beordnungstruppenteil,
 - für nicht beordnete Angehörige der Reserve, die in einem Wehrdienstverhältnis stehen, die bzw. der nächste Disziplinarvorgesetzte, außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses die bzw. der für den Wohnort der Angehörigen der Reserve

zuständige Kommandeurin/Kommandeur des Landeskommandos oder die bzw. der nächste Disziplinarvorgesetzte während des letzten Wehrdienstverhältnisses.

Andere Stellen können Anregungen hierzu geben.

2. Angehörige der Reserve können außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses vorgeschlagen werden, sofern der zeitliche Abstand zur letzten Wehrdienstleistung im Regelfall ein Jahr nicht überschreitet.
3. Leisten Angehörige der Reserve Wehrdienst bei einem Truppenteil, der nicht zugleich ihr Beordnungstruppenteil ist, ist der Vorschlag zur Verleihung des Ehrenzeichens der Bundeswehr nur im Einvernehmen mit der für die Vorgeschlagenen zuständigen Kalenderführenden Dienststelle möglich.
4. Vorschläge sind auf dem Dienstweg zu übersenden.

Die nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten haben vor Abgabe ihrer Stellungnahme

- bei allen Reserveoffizieren, Reserveoffizieranwärterinnen und Reserveoffizieranwärtern das Personalamt der Bundeswehr,

- bei allen Unteroffizieren der Reserve die Stammdienststelle der Bundeswehr und

- bei allen Mannschaften der Reserve das zuständige Kreiswehersatzamt

zu beteiligen, um die Auszeichnungswürdigkeit u. a. anhand eines polizeilichen Führungszeugnisses zweifelsfrei feststellen zu lassen (Hinderungsgründe können z. B. laufende oder rechtskräftige Straf- oder Disziplinarverfahren sein).

5. Die Gesamtienstzeit der zur Auszeichnung vorgeschlagenen Angehörigen der Reserve ist zu berechnen aus der Summe der in einem Wehrdienstverhältnis abgeleisteten Dienstzeiten mit Ausnahme der Wehrdienstzeiten bei dienstlichen Veranstaltungen nach § 81 SG, wobei zehn Wehrübungstage als ein Jahr gelten.

Die Zeiten seit Eintritt in die Bundeswehr müssen den in Artikel 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 3 und Absatz 3 des Stiftungserlasses für die einzelnen Stufen festgelegten Mindestdienstzeiten entsprechen.

Abschnitt V

Verleihung an Zivilpersonen

(1) Zuständig für den Vorschlag zur Verleihung der im Ausnahmefall möglichen Auszeichnung einer Zivilperson mit dem Ehrenzeichen der Bundeswehr (Artikel 5 des Stiftungserlasses) sind ausschließlich Soldatinnen und Soldaten mit Disziplinarbefugnis. Andere Personen können Anregungen geben.

(2) Verleihungsvorschläge können in begrenzter Anzahl zu den in Abschnitt III Absatz 5 Satz 1 genannten Terminen auf dem Dienstweg dem BMVg, Referat PSZ/Z, übersandt werden. Bei zivilen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist immer die Stellungnahme der jeweils zuständigen Ober- bzw. Mittelbehörde der Bundeswehrverwaltung (z. B. Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung, Wehrbereichsverwaltung) beizufügen. Für den Vorschlag ist das Formular „Vorschlag zur Verleihung des Ehrenzeichens der Bundeswehr“ (gegebenenfalls mit Anlage) zu verwenden. Abschnitt III Absatz 2, 4 bis 11, 13 gilt entsprechend.

(3) Ausgezeichnet werden können nur deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die besondere Verdienste um die Bundeswehr im unmittelbaren Zusammenwirken mit Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr erworben haben. Angehörige des öffentlichen Dienstes müssen über einen längeren Zeitraum ein außergewöhnliches Engagement bewiesen haben, das weit über die tadelfreie und gute Erfüllung von Dienst-/

5) VMBl 2003 S. 30.

6) VMBl 2008 S. 94.

7) vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 462); im VMBl nicht veröffentlicht.

8) VMBl 1995 S. 360 in der jeweils geltenden Fassung

9) VMBl 1997 S. 128 in der jeweils geltenden Fassung

Berufspflichten hinausgeht. Das unmittelbare Zusammenwirken mit Soldatinnen und Soldaten sowie die dabei erworbenen Verdienste sind in der Begründung konkret darzulegen.

Zur Stufe des zu verleihenden Ehrenzeichens der Bundeswehr kann Stellung genommen werden. Über die Aufteilung der für Zivilpersonen zur Verfügung stehenden Ehrenzeichen auf die einzelnen Organisationsbereiche im Geschäftsbereich und die zu verleihende Stufe entscheidet das BMVg, Referat PSZ/Z. Vor der Verleihung wird die Zustimmung des Bundespräsidentenamtes durch PSZ/Z eingeholt.

Abschnitt VI

Verleihung an ausländische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger

Zuständig für die Bearbeitung der Vorschläge zur Verleihung des Ehrenzeichens der Bundeswehr an ausländische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger ist das BMVg, Leitungsstab Protokoll. Näheres regeln die Verfahrenshinweise zur „Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland“ und des „Ehrenzeichens der Bundeswehr an Ausländer“ (VMBI 1987 S. 57).

Abschnitt VII

Entziehung

Erweisen sich ausgezeichnete Personen durch ihr Verhalten des verliehenen Ehrenzeichens der Bundeswehr unwürdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, kann ihnen die Ehrenzeichen entziehen und die Verleihungsurkunde einziehen (vgl. Artikel 4 Absatz 8 des Stiftungserlasses). Für den auf dem Dienstweg zu übersendenden Antrag auf Entziehung gelten die Bestimmungen der Abschnitte III Absatz 1, IV Nummer 1 und V Absatz 1 entsprechend.

Abschnitt VIII

Schlussbestimmungen

(1) Der Erlass vom 24. Oktober 1996 - P/Z - Az 01-70-25 (VMBI 1997 S. 9) wird aufgehoben.

(2) Der Hauptpersonalrat beim BMVg und der Gesamtvertrauenspersonenausschuss beim BMVg sind beteiligt worden.

BMVg, 21. August 2009
PSZ/Z - Az 01-70-25

Erlass über die Stiftung der Einsatzmedaille der Bundeswehr
vom 9. November 2010

Artikel 1

Stiftung

Als sichtbares Zeichen für die Teilnahme an Einsätzen oder besonderen Verwendungen im Ausland im Rahmen humanitärer, friedenserhaltender oder friedensschaffender Maßnahmen stiftet ich für Soldatinnen und Soldaten sowie für zivile Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundeswehr die Einsatzmedaille der Bundeswehr.

Artikel 2

Gestaltung

(1) Die Einsatzmedaille der Bundeswehr ist rund und aus bronze-, silber- oder goldfarbenem Metall. Sie trägt auf der Vorderseite den Bundesadler, die Rückseite ist glatt. Der Rand der Medaille und der Adler sind erhaben geprägt. Das schwarz-rot-goldene Medaillenband ist mit einer Spange zur Kennzeichnung des Einsatzes oder der besonderen Verwendung versehen. Die Spange ist entsprechend der Medaille aus bronze-, silber- oder goldfarbenem Metall.

(2) Für die Gestaltung der Einsatzmedaille der weiteren Stufe „Gefecht“ gilt Absatz 1 mit folgenden Maßgaben entsprechend:

1. Die Medaille ist aus goldfarbenem Metall mit einem schwarz-roten Rand.
2. Der Bundesadler auf der Vorderseite der Medaille ist schwarz emailliert.
3. Die goldfarbene Spange trägt in schwarzer Schrift die Bezeichnung „Gefecht“.

(3) Die Einsatzmedaille der Bundeswehr und die Einsatzmedaille der Stufe „Gefecht“ können in verkleinerter Form und als Bandsteg in den Farben des Medaillenbandes mit aufgesetzter verkleinerter Spange getragen werden.

(4) Die Einsatzmedaille nach Absatz 1 wird nur in der für den jeweiligen Einsatz oder die jeweilige besondere Verwendung höchsten zuerkannten Stufe getragen. Die Einsatzmedaille der Stufe „Gefecht“ nach Absatz 2 darf neben der Einsatzmedaille nach Absatz 1 getragen werden.

Artikel 3

Verleihung

(1) Voraussetzung für die Verleihung der Einsatzmedaille der Bundeswehr nach Artikel 2 Absatz 1 sind folgende Dienstzeiten im Rahmen der in Artikel 1 genannten Einsätze oder besonderen Verwendungen:

1. für die Einsatzmedaille in Bronze mindestens 30 Tage,
2. für die Einsatzmedaille in Silber mindestens 360 Tage und
3. für die Einsatzmedaille in Gold mindestens 690 Tage.

Der Dienst muss nicht zusammenhängend geleistet worden sein. Die Verleihung an Personen, die die zeitlichen Voraussetzungen nicht erfüllen, ist in besonderen Ausnahmefällen im Einvernehmen mit der Chefin oder dem Chef des Bundespräsidialamtes möglich.

(2) Für die Verleihung der Einsatzmedaille der Stufe „Gefecht“ nach Artikel 2 Absatz 2 gelten folgende Maßgaben:

1. Die auszuzeichnende Person hat mindestens einmal aktiv an Gefechtshandlungen teilgenommen oder unter hoher persönlicher Gefährdung terroristische oder militärische Gewalt erlitten.
2. Die Dienstzeiten nach Absatz 1 müssen für die Verleihung der Einsatzmedaille der Stufe „Gefecht“ nicht erfüllt sein.
3. Die Einsatzmedaille der Stufe „Gefecht“ wird nur einmal verliehen.

(3) Für die Auszeichnung vorbestrafter Personen gelten die Ausführungsbestimmungen zum Statut des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland (Neufassung vom 5. September 1983 - GMBL S. 389) entsprechend. Bei Pflichtverletzungen während der Einsätze oder der besonderen Verwendungen kann die Verleihung ausgeschlossen werden.

(4) Die Einsatzmedaillen gehen in das Eigentum der Beliehenen über.

(5) Die Beliehenen erhalten eine Verleihungsurkunde mit der Unterschrift der Bundesministerin oder des Bundesministers der Verteidigung; die Verleihungsurkunde trägt das kleine Bundessiegel.

(6) Die Einsatzmedaillen können auch nach dem Tod verliehen werden.

(7) Die Bundesministerin oder der Bundesminister der Verteidigung bestimmt die für die Aushändigung zuständige Stelle.

3

Artikel 4

Ausnahmeregelung

Die Einsatzmedaillen können in Ausnahmefällen Angehörigen ausländischer Streitkräfte verliehen werden, wenn sie sich im Rahmen der in Artikel 1 genannten Einsätze oder besonderen Verwendungen besondere Verdienste um die Bundeswehr erworben haben. Einzelheiten regeln die Verfahrenshinweise des Bundesministeriums der Verteidigung. Die Verleihung ist nur im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister des Auswärtigen zulässig.

Artikel 5


Übergangsregelung aus Anlass der Stiftung der Einsatzmedaille Gefecht

Die Einsatzmedaille der Stufe „Gefecht“ kann nur für Sachverhalte verliehen werden, bei denen die in Artikel 3 Absatz 2 Nummer 1 genannten Voraussetzungen nach dem 28. April 2009 erfüllt worden sind.

Artikel 6

Den Erlass über die Stiftung der Einsatzmedaille der Bundeswehr vom 25. April 1996 (BAnz. S. 5265), der durch den Erlass vom 6. November 2002 (BAnz. 2003 S. 3025) geändert worden ist, hebe ich auf.

Berlin, den *9. November* 2010


Der Bundesminister der Verteidigung

Verfahrenshinweise zur Verleihung der Einsatzmedaille der Bundeswehr

– Neufassung –

Abschnitt I

Grundlagen

1. Siebter Erlass des Bundespräsidenten über die Genehmigung der Stiftung und Verleihung von Orden und Ehrenzeichen vom 2. Mai 1996 (VMBI S. 226).
2. Erlass des Bundesministers der Verteidigung über die Stiftung der Einsatzmedaille der Bundeswehr vom 25. April 1996 (VMBI S. 227).
3. Erlass des Bundespräsidenten über die Genehmigung einer Änderung des Erlasses über die Stiftung der Einsatzmedaille der Bundeswehr vom 28. Januar 2003 (BGBl. I S. 158).
4. Erlass des Bundesministers der Verteidigung zur Änderung des Erlasses über die Stiftung der Einsatzmedaille der Bundeswehr vom 6. November 2002 (VMBI 2003 S. 86).

Abschnitt II

Allgemeines

1. Die Einsatzmedaille der Bundeswehr wird für die Teilnahme an Einsätzen oder besonderen Verwendungen außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes im Rahmen von humanitären, friedenserhaltenden oder friedensschaffenden Maßnahmen ab dem 30. Juni 1995 an Soldatinnen und Soldaten sowie zivile Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundeswehr verliehen.
2. Der Bundesminister der Verteidigung bestimmt den Einsatz oder die besondere Verwendung, für den oder die die Einsatzmedaille der Bundeswehr verliehen wird, und die Bezeichnung (Name auf den Spangen der Einsatzmedaille/Bezeichnung auf der Verleihungsurkunde).

Das Referat Fü S V 3 im Ministerium schlägt in Abstimmung mit den fachlich zuständigen Referaten des Ministeriums dem Bundesminister der Verteidigung die Einsätze oder besonderen Verwendungen vor, deren Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit der Einsatzmedaille der Bundeswehr ausgezeichnet werden sollen.

Nach Billigung durch den Bundesminister der Verteidigung gibt das Referat Fü S V 3 diese Einsätze bzw. besonderen Verwendungen den militärischen Organisationsbereichen sowie den Referaten Fü S I 3 und PSZ/Z im Ministerium bekannt. Es teilt dem Referat PSZ/Z die deutsche Bezeichnung des Einsatzes bzw. der besonderen Verwendung für den Druck der Verleihungsurkunden, die Bezeichnung (Name/Abkürzung) für die Spangen der Einsatzmedaille sowie den geplanten Gesamtumfang der personellen deutschen Beteiligung mit.

Für alle Einsätze oder besonderen Verwendungen im Rahmen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), der West-Europäischen Union (WEU) oder der Europäischen Union (EU) wird auf den Spangen des Bandes und des Bandsteges der Einsatzmedaille einheitlich die Bezeichnung „OSZE, WEU bzw. EU“ getragen, die abhängig von der Anzahl der Teilnahme an verschiedenen

OSZE/WEU/EU-Missionen durch eine arabische Zahl ergänzt wird (z.B.: „OSZE 1/WEU 1/EU 1“ für die Teilnahme an einer, „OSZE 2/WEU 2/EU 2“ für die Teilnahme an zwei OSZE/WEU/EU-Missionen).

3. Voraussetzung für die Verleihung der Einsatzmedaille in Bronze sind mindestens 30 Tage, in Silber mindestens 360 Tage und in Gold mindestens 690 Tage Dienst in dem jeweiligen Einsatz oder der jeweiligen besonderen Verwendung, der nicht zusammenhängend geleistet sein muss. In besonderen Ausnahmefällen (Verwundung, Tod während des Einsatzes oder der besonderen Verwendung) können die Stufen der Einsatzmedaille ohne Erfüllung der zeitlichen Mindestvoraussetzungen verliehen werden; dies ist nur im Einvernehmen mit der ChefIn oder dem Chef des Bundespräsidialamtes möglich.

Luftfahrzeugbesatzungen, die nicht für den Einsatz oder die besondere Verwendung im Ausland stationiert sind, wird für den ersten an einem Tag geflogenen Einsatz über bzw. in das Einsatzgebiet ein Tag Dienst angerechnet. Für zusätzlich an demselben Tag geflogene Einsätze wird kein weiterer Tag angerechnet.

4. Soldatinnen und Soldaten sowie Beamtinnen und Beamte, gegen die im Zusammenhang mit dem Einsatz oder der besonderen Verwendung eine Disziplinarmaßnahme unanfechtbar verhängt worden ist, sollen nicht ausgezeichnet werden. Dies gilt auch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, wenn im Zusammenhang mit dem Einsatz oder der besonderen Verwendung über ein arbeitsvertragliches Fehlverhalten entschieden wurde bzw. arbeitsrechtliche Maßnahmen ergriffen wurden. Bei Dienstvergehen, die keine vorzeitige Rückkommandierung/Rückversetzung erfordern, ist nach Bewährung im Einsatz die Verleihung der Einsatzmedaille erneut durch die Kommandeurin oder den Kommandeur Deutsches Einsatzkontingent zu prüfen. Wird danach eine Soldatin oder ein Soldat für die Verleihung der Einsatzmedaille vorgeschlagen, so soll die Vertrauensperson der Soldatin bzw. des Soldaten durch deren nächste/-n Disziplinarvorgesetzte/-n gehört werden. Unterbleibt ein Vorschlag für die Verleihung der Einsatzmedaille durch die Kommandeurin oder den Kommandeur des Deutschen Einsatzkontingentes nach Abschluss der Prüfung, so soll darüber die Vertrauensperson der Soldatin bzw. des Soldaten durch die/den nächsten Disziplinarvorgesetzte/-n unterrichtet werden.
5. Für die Auszeichnung von Soldatinnen und Soldaten und zivilen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bundeswehr, die vorbestraft sind, gelten die Ausführungsbestimmungen zum Statut des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland vom 5. September 1983 (VMBI 1984 S. 42) entsprechend.
6. Werden Tatsachen bekannt, die den Verdacht einer Straftat oder einer Pflichtverletzung im Zusammenhang mit einem Einsatz bzw. einer besonderen Verwendung rechtfertigen, soll ein Vorschlag zur Verleihung der Einsatzmedaille gemäß Abschnitt III Nr. 3 erst vorgelegt werden, wenn feststeht, dass die Voraussetzungen der Nummer 4 nicht vorliegen. Bei Sol-

datinnen und Soldaten soll die Vertrauensperson der Soldatin bzw. des Soldaten durch die/den nächsten Disziplinarvorgesetzte/-n hierzu gehört werden.

- Die Einsatzmedaille geht in das Eigentum der Beliehenen oder des Beliehenen über. Alle Beliehenen erhalten eine Verleihungsurkunde mit der Unterschrift des Bundesministers der Verteidigung. Die Verleihungsurkunden tragen das kleine Bundessiegel.
- Die Trageweise der Einsatzmedaille an der Uniform richtet sich nach der Zdv 37/10 „Anzugordnung für die Soldaten der Bundeswehr“.

Es darf je Einsatz nur die höchste Stufe der Einsatzmedaille getragen werden.

Abschnitt III

Verfahren

- Zuständig für die mit der Verleihung zusammenhängenden Aufgaben ist das Bundesministerium der Verteidigung, Referat PSZ/Z.
- Zuständig für den Auszeichnungsvorschlag von Soldatinnen und Soldaten ist die oder der nächste Disziplinarvorgesetzte, von zivilen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die oder der vergleichbare Vorgesetzte. Die/der nächste Disziplinarvorgesetzte soll die Vertrauensperson anhören, wenn eine Soldatin oder ein Soldat ihrer Wählergruppe für die Verleihung der Einsatzmedaille vorgeschlagen werden soll.

Die Vorschläge sind in Sammellisten (Anlage) nach Stufen getrennt in einfacher Ausfertigung dem Bundesministerium der Verteidigung, Referat PSZ/Z, vorzulegen. Sie können jederzeit vorgelegt werden. Die Listen sind für Soldatinnen und Soldaten nach Dienstgraden, beginnend mit dem höchsten Dienstgrad, innerhalb der Dienstgrade alphabetisch zu ordnen. Für zivile Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist entsprechend zu verfahren. Entwürfe sind in eine Sachakte aufzunehmen.

Wenn möglich, sind die Daten der Sammelliste per E-Mail oder auf Diskette gespeichert vorzulegen (Word für Windows, Excel). Formatierte Disketten können bei den nachstehenden, zuständigen vorlageberechtigten Stellen angefordert werden. Die bei der vorschlagenden Stelle automatisiert gespeicherten Daten sind nach Absendung der E-Mail oder der Diskette an die vorgesetzten Dienststellen zu löschen. Die IT-Sicherheitsbestimmungen für die Handhabung beweglicher Datenträger der Organisationsbereiche sind zu beachten.

Vorlageberechtigt sind:

- Das Einsatzführungskommando der Bundeswehr für die im Einsatz befindlichen Soldatinnen und Soldaten und zivilen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wehrverwaltung in den Streitkräften;
- das Bundesamt für Wehrverwaltung – Einsatzführungszentrale territoriale Wehrverwaltung – für die im Einsatz befindlichen zivilen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der territorialen Wehrverwaltung;
- im Ministerium das Referat FÜ S/Pers für den FÜ S und die dem Stellvertreter des Generalinspektors der Bundeswehr und Inspekteur der Streitkräftebasis direkt unterstellten Dienststellen der Streitkräftebasis (außer Streitkräfteamt und Streitkräfteunterstützungskommando) sowie die Stäbe der Leitung;
- im Ministerium das Referat FÜ H/Pers für den FÜ H, das Referat FÜ L 12 für den FÜ L, das Referat FÜ M/Pers für den FÜ M, das Referat FÜ San Pers/Z für den FÜ San und das Referat WV I 3 für die zivilen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hauptabteilung FÜ und der Abteilungen H, PSZ, R und WV;

– ansonsten folgende höhere Kommandobehörden und Ämter:

- Streitkräfteunterstützungskommando,
- Streitkräfteamt,
- Heeresführungskommando,
- Heeresamt,
- Luftwaffenführungskommando,
- Luftwaffenamt,
- Flottenkommando,
- Marineamt,
- Sanitätsführungskommando,
- Sanitätsamt der Bundeswehr,
- Bundesamt für Wehrverwaltung,
- Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung,
- Wehrbereichsverwaltungen und
- IT-Amt der Bundeswehr

für ihren Bereich.

Wird die zeitliche Mindestvoraussetzung einer Verleihung nicht erfüllt (besondere Ausnahmefälle nach Abschnitt II Nr. 3 Satz 2), ist durch den nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten, bei zivilen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch den vergleichbaren Vorgesetzten, ein begründeter Einzelvorschlag vorzulegen.

- Die dem Bundesministerium der Verteidigung, Referat PSZ/Z, vorgelegten Vorschläge (Sammellisten) werden mit den für den Verleihungsvorgang benötigten Daten in der automatisierten Verarbeitung mit der Bezeichnung „Verliehene und abgelehnte Auszeichnungen“ gespeichert und in einer Liste ausgedruckt. Nach Aufnahme der Daten in diese Datei wird die Vorschlagsammeliste vernichtet, die per E-Mail oder auf Diskette vorgelegten Daten werden gelöscht; die vom Bundesminister der Verteidigung abgezeichnete Verleihungsliste wird als urkundlicher Nachweis in eine Sachakte genommen.

Die Daten des Sensitivitätsbereich (Schutzbereich) 2 im Sinne der Durchführungbestimmungen zu § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes (VMBI 1998 S. 153, 158) zugeordnet. Die nach Anlage 4a und b der Durchführungbestimmungen zum Bundesdatenschutzgesetz (VMBI 1998 S. 171 bis 179) vorgesehenen technisch-organisatorischen Maßnahmen sind zu treffen und zu beachten. Die Datei wird nicht als Verschlusssache eingestuft. Zugriff auf die Daten haben ausschließlich die Bearbeiter der Vorschläge. Die Daten werden im Falle des Abschnitts II, Nr. 3 Satz 2 an das Bundespräsidialamt übermittelt. Die Daten werden mit Ende der Wehrüberwachung gelöscht.

- Angehörige der Reserve müssen sich zum Zeitpunkt der Verleihung nicht mehr in einem Soldatenstatus befinden. Den Angehörigen der Reserve stehen insoweit nicht wehrpflichtige frühere Berufssoldatinnen und Berufssoldaten und Soldatinnen und Soldaten auf Zeit gleich.
- Nach der Verleihung durch den Bundesminister der Verteidigung werden die Auszeichnungsunterlagen dem Einsatzführungskommando der Bundeswehr bzw. den vorlageberechtigten Stellen durch das Bundesministerium der Verteidigung, Referat PSZ/Z, zur weiteren Veranlassung übersandt. Diese legen fest, ob Einsatzmedaillen und Verleihungsurkunden durch die örtlich zuständigen Kommandeure während des Einsatzes oder der besonderen Verwendung (in der Regel erst unmittelbar vor der Rückkommandierung bzw. Rückversetzung der Auszeichnenden oder des Auszeichnenden) oder aus besonderem Anlass nach dem Einsatz oder der besonderen Verwendung ausgehändigt werden.
- Während des Einsatzes oder der besonderen Verwendung sollen die Einsatzmedaillen in würdiger Form in der Regel durch die Disziplinarvorgesetzte oder den Disziplinarvor-

gesetzten ab Bataillonskommandeurin bzw. Bataillonskommandeur oder durch eine Vorgesetzte bzw. einen Vorgesetzten in entsprechender Dienststellung, bei zivilen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch eine vergleichbare Vorgesetzte oder einen vergleichbaren Vorgesetzten (gegebenenfalls auch durch die Bataillonskommandeurin oder den Bataillonskommandeur) ausgehändigt werden. Nach Rückkehr aus dem Einsatz händigt Soldatinnen und Soldaten die Bataillonskommandeurin bzw. der Bataillonskommandeur oder eine Vorgesetzte bzw. ein Vorgesetzter in entsprechender Dienststellung, zivilen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Leiterin oder der Leiter ihrer Beschäftigungsstelle die Einsatzmedaillen und Verleihungsurkunden aus.

Beorderten Angehörigen der Reserve außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses händigt die Kommandeurin bzw. der Kommandeur der kalenderführenden Dienststelle bzw. des Mobilmachungstruppenteils, nichtbeordneten Reservisten außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses die für den Wohnort des Reservisten örtlich zuständige Kommandeurin bzw. Kommandeur im Verteidigungsbezirk die Einsatzmedaillen und Verleihungsurkunden aus.

In besonderen Fällen bestimmt der Bundesminister der Verteidigung die aushändigende Stelle.

Je eine Empfangs-/Aushändigungsbestätigung ist zur Grund- und Nebenakte (Stammakte, Klarsichthülle) zu nehmen. Die dem Bundesministerium der Verteidigung, Referat PSZ/Z vorgelegten Empfangs-/Aushändigungsbestätigungen werden nach Eingabe des Aushändigungsdatums in die automatisierte Verarbeitung „Verleiene und abgelehnte Auszeichnungen“ vernichtet.

7. Für die Einsatzmedaille der Bundeswehr ist keine Änderungsmeldung gemäß ZDv 20/15 „Änderungen in den persönlichen und dienstlichen Verhältnissen der Soldaten“ Band 1, Kapitel 3, Änderungsart J 2 zu erstellen. Die Daten werden aufgrund der Empfangs-/Aushändigungsbestätigung eingegeben.

Abschnitt IV

VMBI 2000 S. XXX

Verleihung an Angehörige ausländischer Streitkräfte

Zuständig für die Bearbeitung der Vorschläge zur Verleihung der Einsatzmedaille der Bundeswehr an Angehörige ausländischer Streitkräfte ist das Bundesministerium der Verteidigung, Protokollreferat. Näheres regelt der Erlass „Verfahrenshinweise zur Verleihung des „Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland“ und des „Ehrenzeichens der Bundeswehr an Ausländer“ und der Einsatzmedaille der Bundeswehr“.

Abschnitt V

Schlussbestimmungen

1. Werden vor Aushändigung der Einsatzmedaille Straftaten oder Pflichtverletzungen der oder des Vorgeschlagenen während des Einsatzes oder der besonderen Verwendung bekannt, ist die Einsatzmedaille mit der Verleihungsurkunde und einer Begründung der Nichtaushändigung der nächsthöheren Vorgesetzten/des nächsthöheren Vorgesetzten über die vorlageberechtigte Stelle an das Bundesministerium der Verteidigung, Referat PSZ/Z, zurückzusenden.
2. Erweist sich eine Beliehene oder ein Beliehener durch ihr bzw. sein Verhalten der verliehenen Einsatzmedaille der Bundeswehr unwürdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, kann ihr bzw. ihm der Bundesminister der Verteidigung die Einsatzmedaille entziehen und die Verleihungsurkunde einziehen.
3. Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Gleichzeitig wird der Erlass vom 27. März 1997 – P/Z – Az 01-70-25 (VMBI S. 146) aufgehoben.
4. Der Hauptpersonalrat beim BMVg und der Gesamtvertrauenspersonenausschuss beim BMVg sind beteiligt worden.

BMVg, 15. Dezember 2003
PSZ/Z – Az 01-70-25

IMPRESSUM

Herausgeber

Bundesministerium der Verteidigung
Presse und Informationsstab
Arbeitsbereich 2 Öffentlichkeitsarbeit
Stauffenbergstraße 18
10785 Berlin

Internet

www.bundeswehr.de
www.bmvg.de

Fotos

BMVg

Text

Uwe Brammer, M.A.
Referat PSZ Z
BMVg Bonn

Grafik/Layout

Bundesamt für Wehrverwaltung
ZA 9, Zentraldruckerei Köln/Bonn

Druck

Silber Druck oHG
Am Waldstrauch 1
34266 Niestetal

Stand

Januar 2011





Bundeswehr